Satzung
für steuerbegünstigte
Betriebe gewerblicher Art
der Ortsgemeinde Bornheim

Der Ortsgemeinderat Bornheim hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtungen und Zwecke der Einrichtung

Die Ortsgemeinde Bornheim mit Sitz in Bornheim verfolgt mit Ihren folgenden Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Bürgersaal im Rathaus
Hauptstraße 19, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur, und der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Bürgersaals. Dieser dient den Vereinen zur Nutzung für Vereinsjubiläen sowie für Ausstellungen. Andere Veranstaltungen müssen einen gesellschaftlichen Hintergrund haben.

Jugendtreff im Rathaus
Hauptstraße 19, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Mit dem offenen Jugendtreff soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden z.B. durch Freizeitangebote und Beratung bei Problemen.

Jugendräume
Hauptstraße 66, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Mit dem offenen Jugendtreff soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden z.B. durch Freizeitangebote und Beratung bei Problemen.

Sport- und Freizeitanlagen
in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sport- und Freizeitanlagen für den Handballsport und das Boulespiel und für den Breitensport.

Dorfgemeinschaftshaus
In den Weppen 1, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses. Das Dorfgemeinschaftshaus ist Ort für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, des heimatlichen Brauchtums für das Laienspiel und des Hallensports.

Storchenmuseum
Kirchstraße 1, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes und der Vereinsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums und der Scheune. Das Museum dient der Dauerausstellung zur Wiederansiedlung des Storches, in den weiteren Einrichtungen dem Vogel- und Naturschutzverein als Vereinsheim und dem Sportverein als Lagerstätte. Die Storchenscheune dient der Hege und Pflege des Storches.

Storchenscheune
In den Weppen 3a, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes und der Vereinsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums und der Scheune. Das Museum dient der Dauerausstellung zur Wiederansiedlung des Storches, in den weiteren Einrichtungen dem Vogel- und Naturschutzverein als Vereinsheim und dem Sportverein als Lagerstätte. Die Storchenscheune dient der Hege und Pflege des Storches.

Wachthäusel
Hauptstraße 47, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Erwachsenenbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Wachthäusels für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen sowie der Weiterbildung.

Kinderhort „Die Piratengruppe“ (ehemaliges Pfarrhaus)
Hauptstraße 69a, in 76879 Bornheim

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kinderhorts. Dabei soll eine Betreuung der Kinder nach der Schulzeit und in den Schulferien gewährleistet werden. Die Gesamtentwicklung von Kindern soll durch differenzierte Erziehungsarbeit angeregt werden und die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Die Kinder werden begleitet, indem ihnen Hilfestellung und Unterstützung gegeben wird.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Ortsgemeinde Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. April 2003 außer Kraft.

Bornheim, den 09. November 2026

gez. Elke Thomas
Ortsbürgermeisterin

Verfahrensvermerke

I.

Die Satzung „Steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art“ wurde am 09.11.2026 in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates Bornheim mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates:	17
Anwesende Mitglieder des Ortsgemeinderates:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

II.

Die Satzung wurde am 26.11.2026 im Amtsblatt Nr. 48/2026 sowie auf der Homepage (www.offenbach-queich.de) der Verbandsgemeinde Offenbachbach an der Queich öffentlich bekanntgemacht.

III.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalt eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach an der Queich, den 23.11.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Simon Wingerter
Bürgermeister